

## **1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# **Bericht des Außenpolitischen Ausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (1210 der Beilagen): Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Durch das vorliegende Übereinkommen werden alle Vertragsstaaten zur Hilfeleistung an in Not geratene Raumfahrer und zu deren Rückstellung an die Startbehörde verpflichtet.

Die Bedeutung des vorliegenden Übereinkommens liegt nicht nur in der Tatsache, daß ein weiterer Schritt beim Ausbau des Weltraumrechts getan worden ist. Das Übereinkommen ist vielmehr auch als ein Beweis für die Solidarität und Zusammenarbeit aller Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu begrüßen.

Das Übereinkommen sieht keine Verpflichtungen vor, die mit der Souveränität oder Neutralität Österreichs unvereinbar wären. Die in Art. 2 sowie in Art. 5 Abs. 2 und 4 unter gewissen Voraussetzungen vorgesehene Zusammenarbeit mit der Startbehörde erfolgt stets unter der Leitung und Kontrolle des Territorialstaates.

Das Übereinkommen hat politischen, außerdem gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter, da es eine Anzahl von Regelungen trifft, die in der geltenden österreichischen Rechtsord-

nung nicht existieren, und bedarf daher gemäß Art. 50 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1969 der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Pittermann und Dr. Geischaeger sowie der Ausschussobermann und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Waldheim beteiligten, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1210 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 1. Juli 1969

**Dr. Fiedler**  
Berichterstatter

**Czernetz**  
Obmann